

Az.: 6 L 95/16



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt: vpmk Rechtsanwälte,
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,

gegen

den Landkreis Mittelsachsen,
vertreten durch den Landrat, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg,
Az.: 13.2-041500-AS,

- Antragsgegner -

wegen

Aufenthaltserlaubnis

Az.: 6 L 95/16

- 3 -

Verpflichtungsbegehren auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gerichtet ist und einem bei der Ausländerbehörde gestellten Antrag eine Fiktionswirkung gemäß § 81 AufenthG zukommt (vgl. VG München, Beschluss vom 20.4.2009 - M 10 S 08.5929). In diesem Fall enthält die ablehnende Entscheidung der Behörde über die Versagung der Begünstigung hinaus eine belastende Regelung, da die mit der Antragstellung eingetretene Fiktion entfällt, so dass der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft ist (VG Hannover, Beschluss vom 28. Januar 2016 – 10 B 119/16 –, Rn. 10, juris). Der Widerspruch des Antragstellers hat kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) keine aufschiebende Wirkung (§ 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG, § 11 SächsVwVG). Eine Suspendierung der Ablehnung der beantragten Aufenthaltserlaubnis würde im vorliegenden Fall die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG wiederaufleben lassen (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 80 Rn. 12 u. 120).

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist begründet.

Hat ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung, wobei es das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides abzuwägen hat. Bei dieser Abwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen, die ein wesentliches, allerdings nicht das alleinige Indiz für und gegen die Begründetheit des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens sind. Ergibt die im Eilverfahren allein mögliche, aber auch ausreichende summarische Prüfung der Erfolgsaussichten, dass der Widerspruch oder die Klage offensichtlich erfolglos bleiben werden, tritt das Interesse eines Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angegriffene Bescheid schon bei cursorischer Prüfung als eindeutig bzw. offensichtlich rechtswidrig, besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens hingegen nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei der Interessenabwägung.

Az.: 6 L 95/16

- 4 -

Nach Prüfung der im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die Ablehnung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 AufenthG zum Zweck der betrieblichen Ausbildung als [REDACTED] offensichtlich rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Der Antragsteller hat nach Aktenlage einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 Abs. 1 AufenthG (siehe auch Ziffer II.). Damit besteht kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 22.02.2016.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 Abs. 1 AufenthG sind nach der Sach- und Rechtslage gegeben.

Nach der Verwaltungsakte und den vorgelegten Unterlagen hat der Antragsteller einen Berufsausbildungsvertrag über eine betriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf [REDACTED] mit der Firma [REDACTED] geschlossen oder die Annahme dieses Vertragsangebotes steht unmittelbar bevor und ist ernsthaft beabsichtigt. Zwar liegen die Vertragsunterlagen insoweit nicht vollständig vor. Aufgrund der jedenfalls seitens der ausbildenden Firma unterzeichneten Unterlagen und der weiteren Schreiben der Firma [REDACTED] insbesondere der Anmeldung des Antragstellers zum Besuch der Berufsschule vom [REDACTED].02.2016, ist die anstehende Ausbildung nicht in Zweifel zu ziehen. Es bleibt insoweit dem Widerspruchsverfahren vorbehalten, sich die vollständigen Unterlagen vorlegen zu lassen und in Hinblick auf die Entscheidung unter Ziffer II. die tatsächliche Aufnahme der Ausbildung nachzuprüfen. Die nach §§ 17 Abs. 1, 39 AufenthG erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erteilt worden. Die Zustimmungentscheidung vom [REDACTED].02.2016 liegt vor.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG sind erfüllt.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist der Lebensunterhalt des Antragstellers während der Ausbildung gesichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Gegenteilige Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich und ergeben sich nicht aus der Verwaltungsakte. Betreffend die Lebensunterhaltssicherung reicht es aus, dass – wie bei Studenten – der BAFöG-Höchstsatz erreicht wird. Dieses ergibt sich aus dem Verweis in Ziffer 2.3.4.3 AVV-AufenthG, der sowohl den Studienaufenthalt als auch den Ausbildungsaufenthalt anspricht, auf Ziffer 16.0.8 AVV-AufenthG (NK-AuslR/Stahmann, 2. Aufl. 2016, § 17

Az.: 6 L 95/16

- 5 -

Rn. 15). Der Antragsteller erreicht bereits im ersten Ausbildungsjahr den BAföG-Förderungshöchstsatz (§§ 13 und 13a Absatz 1 BAföG). Nach dem vorgelegten Ausbildungsvertrag würde er eine monatliche Vergütung in Höhe von 580,- € brutto erhalten. Nach dem Schreiben der Firma [REDACTED] an den Antragsgegner vom 02.02.2016 würden dem Antragsteller und weiteren Auszubildenden zusätzlich zur Vergütung für die Zeit der Ausbildung kostenlos eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden, weshalb sich der Bedarf nach dem BAföG entsprechend vermindert.

Es liegen keine Anhaltspunkte für ein Ausweisungsinteresse oder für eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der BRD aus einem sonstigen Grund vor (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG).

Die weiteren Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG sind im Fall des Antragstellers – entgegen der Auffassung des Antragsgegners - nicht zu prüfen.

§ 5 Abs. 2 AufenthG ist in den Fällen der §§ 39 bis 41 AufenthV unanwendbar (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 21.12.2007 – 18 B 1535/07; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Dezember 2013 – 11 S 2077/13; Hailbronner, AuslR, 91. Aktualisierung Sept. 2015, § 5 Rn. 55, 56; NK-AuslR/Bender/Leuschner/Hofmann, 2. Aufl. 2016, § 5 Rn. 28, § 81 Rn. 11, 12). Auch nach Ziffer 5.2.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz – AVV-AufenthG - kommen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG nur zum Tragen, wenn ein Visum erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall, soweit der Ausländer gemäß §§ 39 bis 41 AufenthV den Aufenthaltstitel nach der Einreise einholen darf. Ziffer 5.2.1.2 AVV-AufenthG bestimmt, dass einem Ausländer, der bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und deren Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels begehrt, bei dieser Gelegenheit – nicht einmal - ein früherer Visumverstoß vorgehalten werden kann.

Die Entscheidung und die Rechtsauffassung des Antragsgegners stehen im Widerspruch zur Rechtslage und zu den vorgenannten Verwaltungsvorschriften. Wer nach § 81 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. §§ 39 ff. AufenthV das Recht hat, nach der Einreise den Aufenthaltstitel einzuholen, darf nicht auf das Visumverfahren verwiesen werden. Die von dem Antragsgegner angeführte Vorschrift des § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV, welche sich auf das Visumverfahren bezieht, ist nicht anwendbar. Die "Regel-Erteilungsvoraussetzung" des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG spielt in diesen Fällen keine Rolle, da das Bundesministerium des Innern - BMI – mit der AufenthV auf der

Az.: 6 L 95/16

- 6 -

Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Fälle bestimmt hat, in welchen trotz Einreise ohne (erforderliches) Visum der Aufenthaltstitel im Inland erteilt werden muss (NK-AuslR/Hofmann, 2. Aufl. 2016, § 81 Rn. 12).

Der Antragsteller konnte gemäß § 39 Nr. 1 AufenthV einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen, da er zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18c AufenthG war. Eine vorherige Ausreise war nicht erforderlich. § 39 AufenthV enthält insoweit keine Einschränkungen in Bezug auf die Art des Aufenthaltstitels beziehungsweise die Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen des § 39 AufenthV ist der Ausländerbehörde kein Ermessen eingeräumt (OVG Münster, Beschluss vom 21.12.2007 – 18 B 1535/07).

Die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers galt gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG als fortbestehend. Der Bevollmächtigte des Klägers hatte ausweislich der Verwaltungsakte mit Schreiben vom 27.04.2015, eingegangen bei der damals zuständigen Ausländerbehörde am 27.04.2015, rechtzeitig vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis am 28.04.2015 die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, eine "Blaue Karte/Aufenthaltserlaubnis", beantragt. Über diesen Antrag hatten die zuständigen Ausländerbehörden in der Folgezeit bis zum 22.02.2016 nicht entschieden. Der Antragsteller ist demnach so zu behandeln, als besitze er weiterhin seine alte Aufenthaltserlaubnis, so dass die Voraussetzungen des § 39 Nr. 1 AufenthV vorliegen.

Auch die Regelung des § 18c Abs. 2 AufenthG steht dem Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG nicht entgegen, da sich diese nur auf die erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche im Sinne des § 18c AufenthG bezieht. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck bleibt hiervon unberührt (so auch BeckOK AuslR/Breidenbach AufenthG § 18c Rn. 4, beck-online unter Hinweis auf § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV). § 18c AufenthG enthält zudem gerade keinen Ausschlussstatbestand wie beispielsweise § 17 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 AufenthG. Diese Gesetzeslage könnte zwar unter Umständen nach dem Zweck der Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 4 AufenthG als Wertungswiderspruch gesehen werden. Die entsprechende Rechtsauffassung des Antragsgegners findet jedoch keine Stütze im Gesetzeswortlaut. Ziffer 7.1.2 AVV-AufenthG bestimmt für den Antragsgegner, dass der Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich ist, wenn, wie im Fall des Antragstellers, im Aufenthaltsgesetz keine speziellen Ausschlussgründe genannt

Az.: 6 L 95/16

- 7 -

sind (vgl. auch Ziffer 7.1.2.1 Satz 1 und 7.1.2.2 AVV-AufenthG). Auch auf Seite 19 der "Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu den Regelungen zur Blauen Karte EU nach § 19a Aufenthaltsgesetz und zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz" wird die Übergangsmöglichkeit von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG – auch – zu einem Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG ausdrücklich erwähnt. Diese Hinweise sind auf den Webseiten des BMI frei zugänglich veröffentlicht.

Sind die Voraussetzungen des § 17 AufenthG erfüllt, wird zwar grundsätzlich die Befugnis der Ausländerbehörden eröffnet, nach Ermessen zu entscheiden. Unabhängig von den nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer II. hat der Antragsgegner jedoch ermessensfehlerhaft im Sinne des § 114 VwGO gehandelt. Der Antragsgegner hat im Bescheid vom 22.02.2016 gar kein Ermessen ausgeübt, da er, wie ausgeführt, bereits eine unrichtige rechtliche Würdigung vorgenommen hat und von falschen rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Antragsteller ausgegangen ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 114 Rn. 12). Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde an der unrichtigen Rechtsauffassung festgehalten (§ 114 S. 2 VwGO).

3. Nach den vorgenannten Ausführungen ist der Antragsteller nicht vollziehbar ausreisepflichtig (vgl. § 50 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 AufenthG). Die Voraussetzungen für eine Abschiebungsandrohung liegen nicht vor (vgl. §§ 59, 58 Abs. 1 und 2 Nr. 2 AufenthG).

II.

Der - zusätzliche - Antrag nach § 123 VwGO ist zulässig und in der tenorierten Form begründet.

1. Grundsätzlich wäre zwar eine einstweilige Anordnung nicht statthaft, da das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorrangig wäre (§ 123 Abs. 5 VwGO). Dem Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers ist jedoch allein mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht Genüge getan. Die Anordnung führt

Az.: 6 L 95/16

- 8 -

lediglich zum Wegfall der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Als Folge der Anordnung lebt die Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG wieder auf, welche ihn weder zur Aufnahme der begehrten, unmittelbar bevorstehenden Ausbildung noch zur Ausübung einer Beschäftigung im Ausbildungsunternehmen berechtigt. Die Regelung des § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers geht damit über die Anordnung nach § 80 Abs. 5 hinaus. In diesem Fall ist es zur Gewährleistung des in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten effektiven Rechtsschutzes zulässig, dass der Antragsteller neben der Anordnung nach § 80 Abs. 5 zusätzlich (kumulativ) auch noch den vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO für sich in Anspruch nehmen können muss (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Oktober 2006 – 13 S 1943/06 –, Rn. 6, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Dezember 2013 – 11 S 2077/13).

2. Der Antrag, anzuordnen, dass dem Antragsteller eine bis zur Entscheidung über den Widerspruch befristete Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Ausbildung als [REDACTED] in der Firma [REDACTED] erteilt wird, ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Antragsteller muss darlegen, dass ihm ein Anspruch auf ein bestimmtes Handeln zusteht (Anordnungsanspruch) und dieser Anspruch gefährdet ist und durch vorläufige Maßnahmen gesichert werden muss (Anordnungsgrund). Der Antragsteller hat Anordnungsanspruch und -grund glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn nach richterlicher Überzeugung ihr Vorliegen wahrscheinlicher ist als ihr Nichtvorliegen (BeckOK ZPO/Mayer ZPO § 920 Rn. 11-13, beck-online).

Az.: 6 L 95/16

- 9 -

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch sowie einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht und die Hauptsache wird nicht in unzulässiger Weise vorweggenommen.

Dem Antragsteller steht nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Anordnungsanspruch zu.

Wie unter Ziffer I. ausgeführt, liegen die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung der von dem Antragsteller begehrten Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Ausbildung vor. Eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis wäre nach der gegenwärtigen Sachlage als ermessensfehlerhaft anzusehen, da im Rahmen der Entscheidung über § 17 Abs. 1 AufenthG im konkreten Fall des Antragstellers von einer „Ermessensreduzierung auf Null“ ausgegangen werden kann (so auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Dezember 2013 – 11 S 2077/13; VG Bayreuth, Beschluss vom 18.11.2013 – B 4 S 13.722).

Eine einstweilige Anordnung ist auch dann möglich, wenn der Behörde hinsichtlich der im Hauptsachverfahren begehrten Entscheidung grundsätzlich ein Ermessensspielraum zusteht und wenn angesichts der besonderen Umstände des Falls nur eine bestimmte Entscheidung ermessensgerecht (Ermessensreduktion "auf Null") ist. Eine vorläufige Regelung durch das Gericht selbst ist zulässig, wenn diese erforderlich ist, um den Zweck des vorläufigen Rechtsschutzes zu erreichen (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 123 Rn. 12, § 114 Rn. 6).

Die Ermessensreduktion "auf Null" ergibt sich jedenfalls im Rahmen der Entscheidung nach § 123 Abs. 1 VwGO daraus, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind und zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Beurteilungs- und Ermessensspielraum ersichtlich ist.

Weder das AufenthG noch die AVV-AufenthG zu § 17 enthalten weitere Anforderungen oder Kriterien für die Ermessensausübung. Lediglich über die Befristung der Aufenthaltserlaubnis wäre zu entscheiden. Eine Auswahlentscheidung ist beispielsweise nicht zu treffen. Die Ausländerbehörde kann auch nicht etwa Ermessen ausüben, welches in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit fällt, deren

Az.: 6 L 95/16

- 10 -

Zustimmung bereits vorliegt. Zwar hat sich das Ermessen auch an den Zielbestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AufenthG zu orientieren. Allerdings ergibt sich im vorliegenden Fall, nach der gegenwärtigen Sachlage auch insoweit eine Reduktion des Entscheidungsspielraumes. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Antragsteller nach § 17 Abs. 1 AufenthG erfüllt insoweit die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der BRD oder läuft diesen jedenfalls nicht zuwider. Im Rahmen der §§ 17 ff. AufenthG und in den gesetzlichen Neuregelungen der letzten Jahre kommt das öffentliche Interesse an der Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes für qualifizierte Ausländer sowie an der Beseitigung des sich abzeichnenden Fachkräftemangels zum Ausdruck. Einwanderungspolitische Erwägungen sind nicht anzustellen, wenn Zustimmungsfreiheit besteht oder wenn, wie im vorliegenden Fall, die Bundesagentur die erforderliche Zustimmung erteilt hat und Versagungsgründe nicht ersichtlich sind. Eine negative Ermessensentscheidung kommt daher allenfalls bei einer Verlängerungsentscheidung in Betracht, wenn das Ausbildungsziel unzweifelhaft nicht erreicht werden würde (NK-AuslR/Stahmann, 2. Aufl. 2016, § 17 Rn. 16). Schließlich hat der Antragsgegner auch im vorliegenden Verfahren keine Gründe geltend gemacht, die eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen rechtfertigen könnten. Nach Aktenlage sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller diese Ausbildung nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit durchlaufen würde. Der Umstand, dass die zuständigen Behörden nicht zeitnah über dessen frühere Anträge entschieden haben, kann dem Antragsteller im Rahmen einer Ermessensprüfung nicht vorgehalten werden. Der Antragsteller wäre als Mechatroniker mit seinem weiteren Abschluss als "Bachelor of Technology in Mechanical Engineering" für eine spätere Erwerbstätigkeit im besonderen Maße qualifiziert. Vor diesem Hintergrund liegt die Ausbildung des Antragstellers sogar im besonderen öffentlichen Interesse (so VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Dezember 2013 – 11 S 2077/13). Demnach ist jedenfalls im Rahmen der vorläufigen Entscheidung nach § 123 VwGO von einer Ermessensreduktion "auf Null" auszugehen.

Der Antragsteller hat auch den notwendigen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dem Antragsteller ist es nach der Sachlage, nach den vorgelegten Unterlagen betreffend die anstehende betriebliche Berufsausbildung, nicht zumutbar, die Entscheidung der Widerspruchsbehörde beziehungsweise eine Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

Az.: 6 L 95/16

- 11 -

Mit der begehrten einstweiligen Anordnung würde nicht in unzulässiger Weise die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen werden.

Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheprozeß erreichen könnte. Es hat daher die Behörde zum Erlass eines vorläufigen, gegebenenfalls zeitlich befristeten oder mit einer Bedingung oder Auflage versehenen Verwaltungsakt zu verpflichten. Eine rechtlich problematische und grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache liegt nur dann vor, wenn die Entscheidung und ihre Folgen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auch nach der Hauptsacheerledigung nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 123 Rn. 13, 14).

Die vorliegende Anordnung der Erteilung einer bis zur Entscheidung über den Widerspruch befristeten Aufenthaltserlaubnis kann zwar nach dem Vorgenannten als Vorwegnahme der Hauptsache angesehen werden, da sie für die Vergangenheit nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. In Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt das grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung jedoch nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, wenn das Abwarten auf die abschließende Entscheidung für den Antragsteller schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile zur Folge hätte, die auch durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr nachträglich beseitigt werden könnten und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für den Erfolg auch in der Hauptsache spricht (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 123 Rn. 14; VG Berlin, Beschluss vom 19.02.2015 – 33 L 45.15 V).

Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Antragstellers vor. Wie ausgeführt, ist die begehrte Aufenthaltserlaubnis im Widerspruchsverfahren oder im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erteilen. Würde dem Antragsteller die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes spätestens ab dem 15.03.2016 versagt werden, ist zu erwarten, dass der Antragsteller die Ausbildung erst wieder zum nächsten Lehrjahr möglich sein könnte. Dies ergibt sich aus dem

Az.: 6 L 95/16

- 12 -

vorgelegten Schreiben der Firma [REDACTED] Es ist nachvollziehbar, dass der Antragsteller nicht einfach in ein laufendes Lehrjahr, in eine laufende Ausbildungsphase, einsteigen könnte. Eine solche zeitliche Verzögerung von einem Jahr wäre nicht zumutbar (- und auch nicht im Sinne des Aufenthaltsrechts). Eine rechtzeitige Entscheidung kann erkennbar weder im Widerspruchs- noch im Hauptsachverfahren ergehen. Zudem ist anzunehmen, dass der Antragsteller auch nicht ohne weiteres eine vergleichbare Ausbildungsstelle finden könnte, welche eine ähnlich hohe Vergütung bei unentgeltlicher Unterkunft zahlen würde. Durch die tenorierte Anordnung wird die Hauptsache nicht einmal vollumfänglich "vorweggenommen". Wird die Klage später rechtskräftig abgewiesen, wird der Antragsteller seine Ausbildung abbrechen müssen.

Entsprechend dem Antrag des Antragstellers wird die Anordnung bis zur Entscheidung über den Widerspruch befristet, da es der Widerspruchsbehörde grundsätzlich ermöglicht werden muss, den Sachverhalt abschließend zu klären und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, gegebenenfalls aufgrund veränderter Sachlage, eine ermessensgerechte Entscheidung zu treffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 u. 2, 52 Abs. 1 u. 2 des Gerichtskostengesetzes. Dabei nimmt das Gericht in Anlehnung an Nr. 8.1 und Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Anträge nach § 80 Abs. 5 und § 123 VwGO jeweils die Hälfte des Auffangstreitwertes an und addiert diese entsprechend der Festsetzung bei kumulativer Klagehäufung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische EJustizverordnung- SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung

Az.: 6 L 95/16

- 13 -

vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Darüber hinaus können vor dem Obergerverwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Diese Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es hierzu nicht.



Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift

Chemnitz, den 22. MRZ. 2016

Seifert
Seifert
Justizobersekretärin